

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des**  
**Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“ des Marktes Zapfendorf**

**Vom 13. Februar 2009**

mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 03.04.2009, 01.12.2011, 11.12.2014 und  
24.04.2015

Der Markt Zapfendorf erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“:**

**§ 1**

**Gebührenpflicht, -schuldner**

Für die Benutzung des gemeindlichen Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“ und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Bades.

**§ 2**

**Gebührentrichtung, Eintrittskarten**

- (1) Die Gebühren sind bei der Kasse am Eingangsbereich des Bades zu bezahlen. Als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte, mit der er zum Betreten des Badegeländes berechtigt wird. Die Tageskarte gilt für den Tag, für den sie gelöst ist. Zwölfer- und Saisonkarten, die ebenfalls erworben werden können, gelten sinngemäß für die aufgedruckte Nennzeit.
- (2) Jede Karte ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Mit Saisonkarten darf das Bad nur gegen Vorlage eines Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) betreten werden; sie sind nicht übertragbar.

## § 3

### Gebührenarten und –höhe

Für das Bad werden folgende Gebühren festgelegt:

#### **I. Benutzungsgebühr** (für sämtliche Einrichtungen)

##### **1. Einzeleintrittskarten** (Tageskarten)

- |   |            |
|---|------------|
| a) Besucher ab vollendetem 16. Lebensjahr   | 4,00 Euro  |
| Abendkarte (jeweils 1 ½ Stunden vor Einlassende)  | 3,00 Euro  |
| b) Kinder und Jugendliche vom 6. bis 16. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligendienstleistende u. Empfänger von ALG I/ALG II (jeweils mit Ausweis) | 2,50 Euro  |
| c) Familie (Ehepaar, Lebenspartner) mit bis zu 4 eigenen Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Vorlage der Ausweise verpflichtend)   | 11,00 Euro |

##### **2. Zwölferkarten**

- |   |            |
|---|------------|
| a) Besucher ab vollendetem 16. Lebensjahr (Nutzung tagsüber)  | 40,00 Euro |
| b) Besucher ab vollendetem 16. Lebensjahr (nur ab jeweils 1 ½ Stunden vor Einlassende)  | 30,00 Euro |
| c) Kinder und Jugendliche vom 6. bis 16. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligendienstleistende u. Empfänger von ALG I/ALG II (jeweils mit Ausweis) | 25,00 Euro |

##### **3. Saisonkarten**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Besucher ab vollendetem 16. Lebensjahr (einschließlich der eigenen Kinder bis 16 Jahre)  | 140,00 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche vom 6. bis 16. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligendienstleistende u. Empfänger von ALG I/ALG II (jeweils mit Ausweis) | 70,00 Euro  |

#### **4. Familiensaisonkarte**

Familie (Ehepaar, Lebenspartner mit beliebiger Anzahl von eigenen Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	230,00 Euro
Zuschlag für Kinder des Ehepaares bzw. der Lebenspartner ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die Schüler, Auszubildende oder Student sind (jeweils mit Ausweis)	30,00 Euro

Dieser Zuschlag gilt auch bei Alleinerziehenden bzw. nur einem Ehepartner bzw. Lebenspartner, der eine Saisonkarte nach § 3 Nr. I.3.a erwirbt.

#### **5. Schulklassen**

Geschlossene Schulklassen – pro Person	1,75 Euro
Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson im Alter von mindestens 16 Jahren haben freien Eintritt.	

#### **II. Leihgebühren und sonstige Gebühren**

Badehose	Leihgebühr	je Stück	5,00 Euro
	Pfandensatz	je Stück	5,00 Euro
Badeanzug	Leihgebühr	je Stück	5,00 Euro
	Pfandensatz	je Stück	10,00 Euro
Garderobenschranckschlüssel	Pfandensatz	je Stück	2,00 Euro

#### **III. Sonderveranstaltungen**

Hierfür kann durch Vereinbarung eine abweichende Gebührenregelung getroffen werden.

#### **IV. Verunreinigungsgebühr und Schadenersatzleistungen**

Verursacher von größeren Verunreinigungen, von Schäden an Einrichtungen sowie bei Verlust von ausgeliehenen Gegenständen (z.B. Badehose, -anzug, Garderobenschranckschlüsseln) haben die für die Behebung bzw. den Ersatz entstehenden Unkosten zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Benutzungsgebühr nach § 3 Ziff. I dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit dem Durchschreiten des Badeeingangs. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Ziff. II – IV dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Warmwasser- und Freizeitbades des Marktes Zapfendorf vom 16. 11. 2001 mit Änderung vom 08. 04. 2005 außer Kraft.

Zapfendorf, 13. Februar 2009  
Markt Zapfendorf

M a r t i n  
1. Bürgermeister

### **Anmerkung:**

Mit der Änderungssatzung vom 03.04.2009 erfolgten folgende Änderungen:

- Ergänzung bei § 3 Nr. I.1.c („bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres“)
- Ergänzung bei § 3 Nr. I.4 (Zuschlag für Kinder über 16 Jahre)

Mit der Änderungssatzung vom 01.12.2011 erfolgten folgende Änderungen:

- Erhöhung Gebühren in § 3 Nr. I

Mit der Änderungssatzung vom 11.12.2014 erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung § 3 Nr. I 1. (Einführung Einzeleintritt abends, Anpassung Familientageskarte)
- textl. Änderungen § 3 Nr. I 2. Buchstabe c) / Nr. I 3. Buchstabe b)

Mit der Änderungssatzung vom 24.04.2015 erfolgten folgende Änderungen:

- Anpassung Eintrittspreis für die Abendkarte (§ 3 Nr. I 1. a)
- textl. Änderungen § 3 Nr. I 4. („bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“)